



Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Herrn

[REDACTED]

per Mail an

[REDACTED]

Geschäftszeichen (bitte angeben)

GJPA GS 1- ARGJPA/E/72/2023

Bearb.: [REDACTED]

Telefon: +49 30 9013 - [REDACTED]

Telefax: +49 30 9028 - [REDACTED]

(intern): [REDACTED]

gjpa@senjustva.berlin.de

www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung

www.mdj.brandenburg.de

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a

Absatz 1 VwVfG

Datum: 06.03.2023

Ihr Auskunftsbegehren vom 28. Februar 2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz,
Antidiskriminierung und Verbraucherschutz gerichtetes Auskunftsbegehren vom
28. Februar 2023, das zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden ist.

Hierauf ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Übersendung der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter sowie der Protokolle der vergangenen Sitzungen in 2023 und 2022 wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, U4 bis Rathaus Schöneberg , U7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE5310000000010001520	MARKDEF1100

Dem Ihrerseits geltend gemachten Auskunftsanspruch nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz steht das spezialgesetzlich geregelte Verbot in § 23 Abs. 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) entgegen. Danach sind Informationsrechte, die über die in § 23 Abs. 2 JAG geregelten Rechte des Prüflings (u.a. auf Einsicht in seine Prüfungsakte einschließlich der von ihm erstellten Aufsichtsarbeiten und auf Auskunft über seine beim GJPA gespeicherten personenbezogenen Daten) hinausgehen, sowohl für Prüflinge als auch für Dritte auf Grund anderer Rechtsgrundlagen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat erst kürzlich erneut zum Ausdruck gebracht, dass damit insbesondere die Rechte nach dem Ihrerseits vorrangig in Anspruch genommenen Berliner Informationsfreiheits-gesetz (IFG) im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen ausgeschlossen sein sollen (vgl. Abgh.-Drs. 18/3273, S. 16). Dies gilt nicht nur für konkrete Prüfungsverfahren einzelner Kandidatinnen und Kandidaten, sondern generell wird der Anwendung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes auf den Bereich „Prüfungen“ durch § 23 Abs. 3 JAG eine Absage erteilt (siehe VG Berlin, Urteil vom 30. März 2006 – VG 2 A 87.05, BeckRS 2006, 136035, Rn. 12).

Abgesehen davon, dass schon der Anwendungsbereich des Ihrerseits daneben in Anspruch genommenen Verbraucherinformationsgesetzes nicht eröffnet ist, nach dessen § 1 nur Informationen über Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittel-gesetzbuches sowie Verbraucherprodukte i.S.d. Produktsicherheitsgesetzes zur Verfügung zu stellen sind, sind nach § 23 Abs. 3 JAG Bln aber auch Informationsrechte auf dieser Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

